

66. 1. Über Transportversicherung von Teilen einer Gesamtladung gleichartiger Massengüter mittels laufender Polize.

2. Zur Frage, ob unter eine laufende Transportversicherung Güter fallen können, an denen der Versicherungsnehmer erst nach dem Beginn der Reisegefahr ein Versicherungsinteresse erlangt hat.

Allgemeine Deutsche Seeversicherungs-Bedingungen (A.D.S.) §§ 88, 97, 124.

I. Zivilsenat. Urf. v. 29. November 1930 i. S. St. M. J. Co. (Bekl.) w. D. & Co. (Kl.). I 97/30.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hatte auf Grund einer laufenden Seeversicherungs-Polize Beförderungsgüter der Klägerin versichert. Auf die Versicherung fanden vereinbarungsgemäß die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen nebst den der Polize beigefügten Zusatzbestimmungen Anwendung. Die Versicherung ist genommen worden „für Rechnung, wen es angeht“. Sie umfaßt als laufende Versicherung Beförderungen von Kakaobohnen von Plätzen der Westküste Afrikas, einschließlich der Vorreisen aus dem Innern Afrikas, nach europäischen Häfen oder New York, samt etwaigen Umladungen. Übernommen hatte die Beklagte die Versicherung für die Zeit vom 1. November 1926 bis zum 31. Oktober 1927, jedoch konnte die Versicherung jederzeit mit sieben-tägiger Frist gekündigt werden.

Ende 1926 und Anfang 1927 ist eine größere Zahl von Ladungen, welche die Klägerin auf die laufende Polize deklariert hatte, beschädigt im Bestimmungs-hafen eingetroffen. Die Beklagte hat in einer Reihe von Fällen die Entschädigung abgelehnt, weil die laufende Versicherung die Risiken aus verschiedenen Gründen nicht gedeckt habe. Die Beklagte hat die Versicherung am 1. März auf den 8. März 1927 gekündigt.

Die Klägerin verlangt Deckung der Schäden auf Grund der laufenden Polize. Die Instanzgerichte haben der Klage im wesentlichen stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Zur Frage der Versicherung von Teilen einer Gesamtladung mittels laufender Police.

Im Urteil des Landgerichts ist ausgeführt: Zur sog. Konkretisierung der von der Klägerin deklarierten Teilpartien aus größeren „gleichgemarkten“ Ladungen genüge es, daß jede einzelne Partie nach Gewicht oder einem Bruchteil der Gesamtladung in einem gehörig indossierten Konnossement ausgedrückt sei. Wie dies für den Übergang der Gefahr bei Verwandlung einer Gattungsschuld in die Schuld einer bestimmten Sache genüge, so müsse das gleiche gelten für die Versicherung, die sich auf den Teil der Ladung beziehe, der auf das in der Deklaration benannte Konnossement falle. Bei der gegenwärtigen Organisation des Handels, wonach die Reederei die Verteilung der Gesamtladung auf die einzelnen Konnossemente vornehme und häufig auch nicht der Versicherungsnehmer, sondern seine Nachmänner die Ware im Bestimmungshafen abnähmen, liege in dieser Behandlung der Sache keine Gefahr, soweit nicht ein Vertragsteil wider Treu und Glauben unlautere Machenschaften vornehme. Zum Nachweis der Deckung der eingetretenen Schäden durch die laufende Police genüge also, daß die beschädigten Kollis zu der Partie gehört hätten, über welche das in der Deklaration genannte Konnossement ausgestellt war.

Das Berufungsgericht hat ausdrücklich auf diese Ausführungen des Landgerichts verwiesen und folgendes hinzugefügt. Die von der Klägerin gekauften und auf die laufende Versicherung angemeldeten Güter seien während der Seereise ununterscheidbar in einer größeren Ladung gleicher und in gleicher Weise gekennzeichnete Güter enthalten gewesen. Die Konnossemente hätten über Teile dieser Gesamtladung gelautet. Nach der Ankunft im Bestimmungshafen habe die Reederei die Güter auf die einzelnen Konnossemente verteilt. Diese Verteilung sei, wie sie nach der Übung des Handels für den Konnossementeninhaber im Verhältnis zur Reederei und zu seinem Verkäufer verbindlich sei, auch für das Versicherungsverhältnis maßgebend. Diejenigen Güter, die hierbei auf das Konnossement der Klägerin oder ihres Nachmannes zugeteilt worden seien, müsse man als vom Beginn der Vorreise an versichert ansehen.

Die Einwendungen der Revision hiergegen schlagen nicht durch. Die Erwägungen des Vorderrichters sind jedenfalls dann

und insoweit frei von Rechtsirrtum, als die jeweils verschifftete Gesamtladung bereits während der Vorreise, vom Beginn der Versicherungsfahrt bis zur Verladung im afrikanischen Verschiffungshafen, ein in sich abgesondertes Ganzes gebildet haben und mit diesem identisch gewesen sein sollte. Die Beklagte hat zwar angedeutet, daß dies nicht der Fall gewesen sei, sondern die afrikanische Landbeförderung größere Partien betroffen habe, aus denen der Ablader oder Verkäufer nur einen Teil als Gesamtladung des einzelnen Schiffes abgesondert habe. Die betreffenden Angaben der Beklagten sind aber im Hinblick auf den Streitfall zu allgemein gehalten und im übrigen nicht so klar und bestimmt, daß auf sie näher eingegangen werden könnte. Die von der Revision gerügte Verletzung des § 286 ZPO. ist nicht ersichtlich. Es bedarf daher keiner Erörterung der Frage, ob die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts auch in Fällen der angedeuteten Art für zutreffend zu erachten ist. Dahingestellt kann auch bleiben, welcher Partei insofern im Streitfalle die Darlegungs- und Beweispflicht obliegen würde. Im übrigen spricht die eigene Sachdarstellung der Beklagten über die einschlägigen Verhältnisse des Kakaohandels dafür, daß diese bei Abschluß des Versicherungsvertrags trotz Kenntnis jener Verhältnisse kein besonderes Gewicht gelegt hat auf den Umstand, der für die „Konkretisierung“ der Ware während der Inlandsreise und für die Klarstellung der Nämlichkeit der Ware der Binnenbeförderung mit der für die Klägerin verschifften Ware angeblich bedeutungsvoll war, nämlich darauf, ob die Klägerin von ihr verkaufte oder gekaufte Ware unter Versicherung bringen wollte.

2. Zur Frage, ob auf Grund der laufenden Police die Vorreise unter die Versicherung der Beklagten gebracht werden konnte.

Die laufende Police enthält die Bestimmung:

Die Versicherungsnehmer (hier: die Klägerin) sind verpflichtet, sämtliche unter diese Police fallenden Transporte von Kakaobohnen, soweit die Versicherung von ihnen zu decken ist oder ihnen der Auftrag zur Versicherung vorliegt, zur Versicherung anzumelden. . . . Vorreisen aus dem Innern Afrikas gelten prämienfrei mitgedeckt.

Hieran anknüpfend hat das Berufungsgericht ausgeführt: Die laufende Police enthalte über die den Gegenstand der Versicherung bildenden Güter eine von dem Grundsatz des § 97 Abs. 1 A.D.G.

abweichende und diesen ausschließende Bestimmung insofern, als nach der Police maßgebend sei, ob die Klägerin die Versicherung zu decken habe oder ihr der Auftrag zur Versicherung vorliege. Die Klägerin kaufe die Ware an sich „von Westafrika“. Bei derartigenFOB-Verkäufen im Handel mit westafrikanischem Kakao sei es üblich, daß der Verkäufer die Versicherung für die ganze Reise vom Innern Afrikas bis zum europäischen Bestimmungshafen einheitlich decke und dem Käufer, der die Gefahr der Seereise trage, die Versicherungsprämie — unter Abzug eines Teils für die auf Gefahr des Verkäufers gehende Vorreise aus dem Landinnern bis zur Verladung in das Seeschiff — in Rechnung stelle. Die Klägerin habe aber, um zu ihrem Besten Ersparnisse an der Prämienhöhe zu erzielen, schon vor Abschluß der hier maßgeblichen laufenden Versicherung mit den Firmen, mit denen sie regelmäßig ihre Kakaoäufe abschloß, vereinbart, diese sollten sowohl selbst mit der Deckung der gesamten Versicherung durch die Klägerin (Käuferin) einverstanden sein, als auch in jedem Falle versuchen, das Einverständnis ihres etwaigen Verkäufers (Vormanns) mit einer solchen Deckung der Versicherung zu erlangen. Sei auch das letztere Einverständnis erzielt worden, so habe doch die Klägerin die von ihr gekaufte Ware auf ihre laufende Versicherung angemeldet. Die hierfür in der Police bestimmte Voraussetzung habe vorgelegen, da, sobald dem Verkäufer der Klägerin oder seinen Vormännern die Pflicht zur Beforgung der Versicherung abgenommen worden, es handelsüblich Sache der Klägerin gewesen sei, für die auf ihre Gefahr reisenden Güter Versicherung zu nehmen, und zwar für die gesamte Reise einschließlich der Vorreise. Das versicherbare Interesse der Klägerin habe sich auf die einheitliche, die Vorreise mit umfassende Gesamtreise erstreckt. Es habe auch nicht im Sinne des zwischen den Parteien geschlossenen Versicherungsvertrags gelegen, daß die Erfordernisse des eigenen Versicherungsinteresses der Klägerin oder des Auftrags zur Versicherung für die Vorreise und die Seereise getrennt zu prüfen seien. Vielmehr habe sich nach dem Versicherungsvertrag die Versicherung, wenn die Seereise unter sie gefallen sei, ohne weiteres auch auf die Vorreise erstreckt.

Danach hat das Berufungsgericht die Bestimmung der Police „soweit die Versicherung von ihnen (d. h. der Klägerin) zu decken ist“ dahin ausgelegt, daß es für die Frage, ob im Sinne des Versicherungs-

vertrags die Klägerin die Versicherung zu decken hatte, auf die zwischen der Klägerin und ihren Verkäufern getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen ankomme. Und das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß auf Grund dieser Vereinbarungen die Klägerin im Verhältnis zu ihren Verkäufern, anders als bei den gewöhnlichen Job-Käufen, die Versicherung der gesamten Reise einschließlich der Vorreise selbst habe decken müssen.

Diese Ausführungen sind nicht rechtsirrig. Der Revision steht entgegen, daß es sich hier um Sonderabreden der Klägerin mit ihren Verkäufern handelt, die im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Versicherungsvertrags zulässig waren und von den Regeln des gewöhnlichen Jobgeschäfts abweichen. Im übrigen ist die Mitversicherung der Vorreise durch die Klägerin in der Police ausdrücklich vorgesehen, und die Beklagte hat selbst anerkannt, daß „im Kakaohandel ausnahmslos die Gesamtreise einheitlich versichert wird“. Daß die Deckung der gesamten Versicherungstreise, einschließlich der Vor-Jobreise, durch den Käufer in Fällen der hier fraglichen Art auch sonst in der Handelsübung vorkommt, ist bereits im landgerichtlichen Urteil festgestellt worden.

3. Zur Frage, ob Güter unter die laufende Versicherung fallen können, an denen der Versicherungsnehmer erst nach Beginn der Reisegefahr ein Versicherungsinteresse erlangt hat.

Der Berufungsrichter hat diese Frage unter Bezugnahme auf die Gründe des landgerichtlichen Urteils und auf die Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 123 S. 141 bejaht. Die Versicherer, so führt er aus, hätten bei der Anmeldeung von Gütern auf laufende Versicherungen niemals Wert auf die Feststellung gelegt, ob das Interesse des Versicherungsnehmers schon bei Beginn der Reise bestanden habe. Auch die hier maßgebende Police enthalte keine Bestimmung, wonach der Versicherungsnehmer ein Versicherungsinteresse bereits bei Risikobeginn haben müsse. Der Grundsatz der Einheitlichkeit und Untheilbarkeit der Versicherungsgefahr, auf die laufende Versicherung übertragen, bedeute, daß die Versicherung der einzelnen Reise diese ganz umfasse, auch wenn die Voraussetzungen, kraft deren diese Reise unter die laufende Police falle, erst nach Beginn des Risikos eingetreten seien. Der Eintritt dieser Voraussetzungen für die einzelne Beförderung lasse die Versicherung für diese Beförderung schon mit dem in § 88 Abs. 2 ADS. oder —

bei der Klausel „von Haus zu Haus“ — mit dem in § 124 Abs. 1 UDC. bezeichneten Zeitpunkt beginnen (vgl. zu letzterem auch die Anhänge zur Police: „Besondere Zusatzbedingungen zu den UDC. 1925“ Nr. 17 und „Zusatzbestimmungen zu den UDC. für laufende Versicherungen“ 1. Klausel betr. Versicherung von Haus zu Haus).

Auch die gegen diese Ausführungen gerichteten Revisionsangriffe sind unbegründet. Das Oberlandesgericht stellt fest, daß die Deckung einer Güterbeförderung durch laufende Versicherung auch dann verkehrszüblich sei, wenn der Versicherungsnehmer an den Gütern erst nach dem Beginn der Reisegefahr ein versicherbares Interesse erlangt habe. Diese Feststellung ist tatsächlicher Natur. Die Behauptung der Revision, daß sie unter Verletzung von § 286 ZPO. getroffen sei, ist unbegründet. . . . (Wird dargelegt.) Ist danach die tatsächliche Feststellung der Verkehrszüblichkeit zugrunde zu legen, so erscheinen auch im übrigen die oben angeführten Darlegungen des Vorderrichters aus den in RGZ. Bd. 123 S. 141 angegebenen Gründen frei von Rechtsirrtum.

4. Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß in allen Fällen der Zeitpunkt der Abladung der Güter auf das Seeschiff nach dem 1. November 1926, also nach Eintritt der Versicherungszeit, liege. Er hat ferner ausgeführt, als Vertragswille der Parteien sei anzunehmen, daß es für den Eintritt der Deckungspflicht der Beklagten auf den nur schwer oder gar nicht zu ermittelnden Zeitpunkt des Beginns der Vorreise aus dem Innern Afrikas nicht ankommen solle. Vielmehr solle sich die Versicherung dann, wenn die Seereise unter sie falle, ohne weiteres auch auf die Vorreise erstrecken.

Dieser Auffassung kann vom Rechtsstandpunkt aus nicht entgegengetreten werden.

a) In der laufenden Police selbst sowie in den nach ihr anzuwendenden „Besonderen Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen 1925“ Nr. 17 ist vorgeschrieben:

Die Versicherung gilt „von Haus zu Haus“ gemäß Klausel A ^{und} _{oder} B 1 der einschlägigen Vorschriften in den gleichfalls zum Vertragsinhalt erhobenen „Zusatzbestimmungen zu den UDC. für laufende Versicherungen“.

Diese Sondervorschriften enthalten aber nur Bestimmungen

darüber, wann die Versicherungsreise endet, nicht darüber, wann sie beginnt. Insofern kommen also die einschlägigen Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen in Betracht, wo es in § 124 (Versicherung „von Haus zu Haus“) heißt:

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Abladungsort zum Zwecke der Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie bisher aufbewahrt wurden, entfernt werden.

Über die Versicherung der Vorreise ist in der Police nur gesagt:

Vorreisen aus dem Innern Afrikas gelten prämienfrei mitgedeckt.

Die danach maßgebende Vertragsbestimmung paßt nur auf den Abladehafen, nicht aber auf irgendeinen Abladepaß im Innern Afrikas, dessen Feststellung nach Lage der Verhältnisse mit Schwierigkeiten verknüpft sein muß und bei dem die näheren Vorgänge der Abbeförderung sich nur schwer ermitteln lassen werden.

b) Maßgebend für die Prämienberechnung ist nach der Police allein die Seereise. Die Vorreise bildet also nur einen unselbständigen Vorgang im Verhältnis zur eigentlichen Beförderungsreise.

c) In Nr. 3 der „Besonderen Zusatzbedingungen“ ist bestimmt, daß dem Versicherer nur ein angemessener Teil der Prämie gebührt, wenn das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung wegfällt. Auch hier kann unter Beginn der Versicherung nur ein Zeitpunkt verstanden sein, von dem ab die Verpflichtung zur Prämienzahlung begann. Hätte sich ein Versicherungsfall auf der Vorreise zugetragen und wäre die Ware überhaupt nicht zum Abladehafen gelangt, so würde eine Verpflichtung zur Prämienzahlung überhaupt nicht eingetreten, also auch eine Verpflichtung zur Deckung des Schadens durch die Versicherungsgesellschaft nicht entstanden sein. Auch dies spricht dagegen, den Beginn der Versicherungsreise auf einen Zeitpunkt zu verlegen, der früher liegt als das Eintreffen der Ware im Abladehafen.

d) Auf die sonstigen Gepflogenheiten im Kakaohandel und den Regelfall, daß die Kakaogroßhändler selbst die Beförderungen bis zum Abladehafen unter ihre eigene laufende Versicherung bringen, kann sich die Beklagte nicht berufen, weil sie in der hier maßgebenden Police die Deckung der Vorreiseschäden ausdrücklich übernommen hat. Eine bestimmte, auf zuverlässige Tatsachen gestützte Behauptung,

daß die Klägerin Ersatz der Vorreifeschäden von einer anderen Versicherungsgesellschaft erlangt habe oder erlangen könne, hat die Beklagte nicht aufgestellt. Die Schwierigkeiten, die sich aus der erst nachfolgenden „Konkretisierung“ der unter die Versicherung fallenden Ware ergeben, fallen hier nicht entscheidend ins Gewicht. Die Klägerin mußte die Ware, die sie aus der verschifften Gesamtmenge nach den Gepflogenheiten des Großhandels zugeteilt erhielt, auf die laufende Versicherung anmelden. Sobald sie die Ware angemeldet hatte, war letztere, auch wenn ihre „Konkretisierung“ erst später erfolgte, durch die Versicherung gedeckt, und zwar rückwärts im Wege der Vergangenheitversicherung.

Nach alledem bildet die Vorreise aus dem Innern Afrikas nur einen unselbständigen Teil der Gesamtreise, sodaß als Beginn der eigentlichen Versicherungstreife der gemäß § 124 UDS. zu bestimmende Zeitpunkt anzusehen ist, wo die Güter von ihrem bisherigen Aufbewahrungsort im Abladehafen zur Beförderung auf der Versicherungstreife entfernt werden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Reisebeginn in diesem Sinne in allen streitigen Fällen erst nach dem 1. November 1926 — innerhalb der Versicherungszeit — stattgefunden. Somit sind trotz der grundsätzlichen Einheitlichkeit und Unteilbarkeit der gesamten von der Versicherung umfaßten Reise kraft besonderer Vereinbarungen auch diejenigen Reisen von der laufenden Versicherung gedeckt, bei denen etwa die Vorreise im Innern Afrikas bereits vor dem 1. November 1926 begonnen hatte (vgl. auch RGZ. Bd. 123 S. 141). Im übrigen hat das Berufungsgericht tatsächlich festgestellt, daß bei allen von der Klägerin auf die laufende Polize angemeldeten Sendungen während der Versicherungszeit ein versicherbares Interesse der Klägerin bestanden hat. Es bedarf daher keines Eingehens auf den vom Berufungsgericht vertretenen Standpunkt, daß für die Frage der Versicherungsbedeckung durch die laufende Polize von entscheidender Bedeutung sei, ob der Eintritt des versicherbaren Interesses des Versicherungsnehmers an den Beförderungsgütern in die Versicherungszeit fällt.